



# DER ZOLL – IHR VERBÜNDETER IM KAMPF GEGEN NACHAHMUNGEN !



---

Diese Broschüre wurde von einer Arbeitsgruppe des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erstellt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Ministeriums darf sie nicht durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder durch andere Verfahren vervielfältigt und/oder öffentlich gemacht werden. Die Broschüre ist nicht als ministerielles Rundschreiben zu betrachten und kann daher nicht gerichtlich angefochten werden.

Gestaltung: Dienst Strategische Koordinierung und Kommunikation

## EINLEITUNG

Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren sind eine ernstzunehmende Gefahr für unsere Gesundheit und unsere Sicherheit im Alltag. Zudem sind sie eine wahre Plage für die nationalen Volkswirtschaften und gefährden die Beschäftigung in der Europäischen Union.

Nachgeahmte Waren bringen sowohl für Händler und Verbraucher als auch für Wirtschaft, Politik und die Allgemeinheit Risiken und Gefahren mit sich, z. B.:

- gesundheitliche Probleme;
- finanzielle Schäden;
- Jobverluste;
- negative Auswirkungen auf die Umwelt;
- usw.

Seit einigen Jahren verzeichnen Nachahmungen einen nie dagewesenen Boom. Dies geht aus den Zahlen des jährlichen Tätigkeitsberichts hervor, der von der Europäischen Kommission – DG TAXUD veröffentlicht wird.



Dank der enormen Gewinne hat sich der Handel im Bereich Nachahmungen und Piraterie von einem Handwerk zu organisierter Kriminalität entwickelt.

Zusätzlich zu den beträchtlichen finanziellen Verlusten für unsere Wirtschaft stellt dieses Phänomen zunehmend auch ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko dar. Nachgeahmte Waren bieten nämlich nicht die erforderlichen Garantien (beispielsweise gefälschte Medikamente, gefälschte Autobremsen).

**Der Zoll spielt bei der Bekämpfung dieses Problems eine wichtige Rolle.** Der belgische Zoll stuft diese Problematik ohnehin schon seit Langem als prioritär ein.

## DIE ROLLE DES ZOLLS



Die Generalverwaltung Zoll und Akzisen (GVZ&A) wird tätig, wenn ein Verdacht auf Nachahmung bei Waren besteht, die dem Verkehr mit Drittländern entstammen.

Aufgrund der Verordnung (EU) 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist, spielt die GVZ&A eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie.

Der Zoll ist befugt, bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von nachgeahmten oder unerlaubt hergestellten Waren einzugreifen, und ist ermächtigt, auf nationalem Hoheitsgebiet tätig zu werden. Das Eingreifen des Zolls bei einem Verdacht auf Nachahmung ist unentgeltlich und wird dem Rechtsinhaber nicht berechnet.

Die GVZ&A ist für die Fahndung nach sowie die Feststellung und Bearbeitung von Verstößen gegen Rechte geistigen Eigentums zuständig. Das Eingreifen des Zolls ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn auch der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums seine Rolle einnimmt und die erforderlichen Schritte einleitet. Welche das sind, wird weiter unten erklärt.

Aufgrund der Einsparungen, mit denen die Verwaltungen aller Mitgliedstaaten in den letzten Jahren zu kämpfen haben, ist es unbedingt erforderlich, dass die vorhandenen, knappen Mittel voll ausgeschöpft werden können. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Zoll einerseits und dem Inhaber des geistigen Eigentumsrechts und seinen Vertretern andererseits ist daher zwingend notwendig.

## ROLLE DES INHABERS EINES RECHTS GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Rolle des Inhabers eines Rechts geistigen Eigentums bei der Bekämpfung von Nachahmungen ist nicht zu unterschätzen. Er ist nämlich verpflichtet, einen „Antrag auf Tätigwerden“ zu stellen, wenn er ein Eingreifen des Zolls wünscht.

Jeder Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums hat die Möglichkeit, einen „Antrag auf Tätigwerden“ zu stellen, wenn er den Verdacht hat, dass nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren, die eingeführt werden (sollen), seine Rechte geistigen Eigentums verletzen. Ein solcher Antrag ist maximal ein Jahr gültig und kann jährlich verlängert werden. Der Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums kann einen nationalen Antrag einreichen, der nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gilt, in dem der Antrag eingereicht wird. Er hat aber auch die Möglichkeit, einen Unionsantrag einzureichen und somit ein Tätigwerden des Zolls in verschiedenen Mitgliedstaaten zu beantragen.

Für den Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums bietet der „Antrag auf Tätigwerden“ folgende **Vorteile**:

- Bei einem Verdacht auf Nachahmung wird der Zoll tätig.
- Der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums ist berechtigt, die Waren zu inspizieren und zu fotografieren.
- Der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums darf über sämtliche Informationen verfügen (Ausführer, Beförderer, Adressat, Art der Beförderung usw.).
- Der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums hat 10 Werktage Zeit, um die Nachahmung festzustellen. Während dieser 10 Werktage bleiben die Waren beim Zoll „blockiert“.
- Unionsantrag: Wenn 1 Antrag in 1 Mitgliedstaat eingereicht wird, kann er in mindestens 2 und höchstens 27 Mitgliedstaaten angewandt werden.

Wenn der Zoll bei einem Kontrollauftrag einen Verdacht auf Nachahmung hat und **kein Antrag auf Tätigwerden** eingereicht wurde, hat der Zoll jedoch die Möglichkeit, von Amts wegen tätig zu werden (**ex-officio**). Diese Vorgehensweise hat einige **Nachteile** für den Inhaber des Rechts geistigen Eigentums:

- Ihm wird lediglich eine Frist von 4 Werktagen gewährt, um einen Antrag auf Tätigwerden einzureichen.
- Wenn der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums dann einen Antrag einreicht, bleiben noch 6 Werktage, um die Nachahmung festzustellen.
- Der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums hat keinen Zugriff auf die Informationen zur Sendung (Ausführer, Beförderer, Adressat, Art der Beförderung usw.).

Damit der Zoll möglichst effizient und energisch handeln kann, **sollte der Rechtsinhaber daher möglichst einen Antrag einreichen**. Dann kann der Zoll bei einem Verdacht auf Nachahmung direkt die erforderlichen Schritte einleiten.

In Belgien ist sowohl der nationale Antrag als auch der Unionsantrag zu richten an:

**da.lex.nfisc@minfin.fed.be**

Das Einreichen und die administrative Bearbeitung des Antrags sind **vollständig kostenlos** und werden dem Rechtsinhaber nicht berechnet.

## BESONDERES VERFAHREN BEI KLEINSENDUNGEN



Aufgrund der zunehmenden Beliebtheit des E-Commerce sieht sich Belgien mit einer Flut von Kleinsendungen konfrontiert, die eine große Arbeitsbelastung mit sich bringen. Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sieht für Kleinsendungen ein besonderes Verfahren vor. Der Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums kann beim Einreichen eines „Antrags auf Tätigwerden“ konkret um die Anwendung des Verfahrens für Kleinsendungen bitten.

Damit man von einer Kleinsendung sprechen kann, müssen bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- höchstens 3 Packstücke,
- ein Bruttogewicht von weniger als 2 kg.

Das Verfahren für Kleinsendungen hat für den Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums einige **Vorteile**:

- Er erhält keine Mitteilung und kann sich auf die Expertise des Zolls verlassen.
- Der Verwaltungsaufwand ist geringer, sowohl für den Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums als auch für den Zoll.

## VORTEILE EINES EINGREIFENS DES ZOLLS

Wenn der Zoll Waren zurückhält, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um nachgeahmte Waren handelt, und der Rechtsinhaber dann auch tatsächlich bestätigt, dass ein Verstoß gegen seine Rechte geistige Eigentums vorliegt, **werden diese Waren aus dem Wirtschaftskreislauf genommen/vernichtet**.

## WESENTLICHE GESETZGEBUNG ZU NACHAHMUNGEN UND PIRATERIE

- Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter;
- Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten.



**Verantwortlicher Herausgeber:**

FÖD Finanzen

Dienst Strategische Koordination und Kommunikation

Francis Adyns

Koning Albert II laan 33 bus 70 – 1030 Brüssel

■ [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be)

D/2022/1418-9

[WWW.FIN.BELGIUM.BE](http://WWW.FIN.BELGIUM.BE)

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

.be